

GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstentfeldbruck

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Moorenweis (Friedhofssatzung - FS)

vom 22.11.2011

Auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Satzung:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

¹Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde eine Bestattungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. ²Dieser Einrichtung dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§ 2 – 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das Leichenhaus (§§ 20, 21),
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25).

Teil II

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) ¹Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) ¹Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere – insbesondere Hunde (außer Blindenhunde) – mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
2. zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge,
4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
8. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern abzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
9. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

²Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit im Friedhof

(1) ¹ Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. ²Die Gemeinde kann die Vorlage erforderlicher Nachweise verlangen.

(2) ¹Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. ²Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) ¹Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. ²Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) ¹Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(8) ¹An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. ²Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen eine berechtigte Anordnung des Friedhofspersonals der Gemeinde verstoßen hat.

Teil III

Grabstätten und Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11).
3. Urnengräber (§ 12).
4. Urnennischen (§ 12).
5. Urnengemeinschaftsfeld (§ 12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

(1) Einzelgrabstätten (Reihengräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt.

(2) ¹Reihengräber haben zwei Grabstellen. ²Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich neu belegt.

(3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

(4) Die Beisetzung von Urnen in Einzelgrabstätten (Reihengräber) ist möglich.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

(1) Familiengrabstätten (Wahlgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit vier Grabstellen, deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist möglich.

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine

unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. ²Hiervon werden der vormals Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnengräber, Urnennischen und Urnengemeinschaftsfeld (Aschenbeisetzungen)

(1) ¹Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden. ²Urnennischen sind Grabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen in Urnenmauern oder -stelen.

(2) ¹Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) ¹Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnengemeinschaftsfeld) die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 11 Abs. 3 Satz 1) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter bei unterirdischer Beisetzung und nicht mehr als 2 Urnen je Urnennische bei oberirdischer Beisetzung.

(6) Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgrabstätten (Reihengräber - § 10) entsprechend für Urnengräber und Urnennischen.

§ 12a **Rechte an Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) verliehen.

(2) ¹Während der Nutzungszeit darf eine Leiche oder Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist nicht länger als die erworbene Nutzungszeit ist. ²Sofern die Ruhefrist länger als die Nutzungszeit ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

(3) ¹Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. ²Über das Nutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

(4) ¹Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist grundsätzlich erst bei Eintritt eines Todesfalles möglich. ²Ein Vorerwerb findet grundsätzlich nicht statt. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot des Vorerwerbs bewilligen.

(5) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. ²In Gräbern oder Urnennischen beigesetzte Aschenbehälter können entfernt werden. ³Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, aus Gräbern und Urnennischen entfernte Aschenbehälter an dem von ihr bestimmten Platz auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(6) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils um die Dauer der Ruhefrist (§ 27) oder ausnahmsweise im Einzelfall um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. ²Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. ³Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

§ 12b **Umschreibung von Nutzungsrechten**

(1) ¹Zu Lebzeiten der grabnutzungsberechtigten Person kann dessen/deren Ehegatte/ Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin oder ein Abkömmling die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wenn die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich der Umschreibung zugestimmt hat. ²In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.

(2) ¹Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen richtet sich die Rangfolge nach dem Grad der Verwandtschaft (s. Abs. 3). ³Eheleute bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin und direkte Abkömmlinge (Kinder) haben Vorrang.

(3) ¹Liegt keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag auf einen Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Ehefrau / den Ehemann bzw. die/den eingetragenen Lebenspartner/in,
- b) die leiblichen Kinder,
- c) die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) alle nicht unter a) – g) fallenden Erben.

²Innerhalb der einzelnen Verwandtschaftsgrade wird die jeweils älteste angehörige Person Nutzungsberechtigter.

(4) Neue Grabnutzungsberechtigte erhalten über die Umschreibung des Nutzungsrechts eine Urkunde.

§ 12c Erlöschen des Nutzungsrechts

¹Das Nutzungsrecht erlischt durch

1. Verzicht:

Der Verzicht auf ein Nutzungsrecht ist nur nach Ablauf der Ruhefrist (§ 27) d.h., in Fällen einer vorherigen Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 12a Abs. 6 möglich. Nach dem Verzicht ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabstätte zu verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren ergibt sich aus dem Verzicht nicht.

2. Ablauf des Nutzungsrechts (§ 12a Abs. 1).

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) ¹Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße

- | | | |
|---|--------|------------|
| 1. Einzel- /Urnengräber (§ 10 Abs. 1, § 12) | Länge | 2,00 Meter |
| | Breite | 1,00 Meter |
| 2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1, § 12) | Länge | 2,00 Meter |
| | Breite | 1,80 Meter |

²Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,80 Meter (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) ¹Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m. ²Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

§ 14 **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) ¹Spätestens sechs Monate nach einer Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. ³Die Anpflanzung und Beseitigung andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ⁴Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind vom Grabnutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(3) ¹Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. ²Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(4) ¹Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstellen werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) ¹Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. ²Übernimmt für ein Einzelgrab niemand Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte einzuebnen, ein etwa vorhandenes Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

(6) ¹Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ²Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ³Nach Ablauf der Frist können die zu Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30 Abs. 2). ⁴Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so stehen der Gemeinde die in Absatz 5 Satz 2 genannten Befugnisse zu; das Nutzungsrecht an der Grabstätte gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. ⁵Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

(7) ¹Für Urnenmauern und –stelen gibt die Gemeinde eine bestimmte Gestaltung vor (z.B. Verwendung bestimmter Abdeck- bzw. Schriftplatten und Beschriftungsarten bzw. –größen). ²Die Anbringung von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen an Urnenwände und –stelen ist nicht zulässig.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 15

Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen

(1) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen, aus denen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein müssen, in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

1. Grabmalsentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

⁴Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) ¹Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(6) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. ²Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | | | |
|------------------------|------|--------|--------|--------|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe | 1,40 m | Breite | 0,80 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe | 1,40 m | Breite | 1,60 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall, folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------|--------|
| a) bei Reihengräbern | 1,00 m |
| b) bei Familiengräbern | 1,80 m |

§ 17

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) ¹Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. ²Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. ³Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(3) Inhalt, Art und Gestaltung sowie Farbgebung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18

Standsicherheit

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. ²Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006.

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung (z. B. bei Umfallen oder Abstürzen des Grabmals) entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest (z. B. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen von Zerstörung aufweisen), kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 **Entfernung von Grabmälern**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach entsprechender Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. ³Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV **Gemeindliches Leichenhaus**

§ 20 **Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff. BestV) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen; gleiches gilt bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) ¹Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. ²Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) ¹Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. ²Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21

Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, soweit eine Verbringung in ein kirchliches Leichenhaus im Gemeindegebiet nicht möglich ist.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 22

Leichentransportmittel

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Leichenperson

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

¹Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen. ²Mit dieser Aufgabe kann auch ein privates Bestattungsunternehmen beauftragt werden.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht, Bestattung

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt und ggf. dem privaten Bestattungsunternehmen fest.

(4) ¹Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg geschlossen. ²Nach Beendigung etwaiger kirchlicher Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters bzw. des von der Gemeinde bestimmten Gehilfen zum Grab geleitet.

(5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss etwaiger religiöser Zeremonien erfolgen.

(6) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 28 Umbettungen

(1) ¹Umbettungen von Leichen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Ferner bedarf es zur Umbettung der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.

(3) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch deren Personal vorzunehmen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(1) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.10.2001 und die Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Moorenweis, den 22.11.2011

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister